



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Amt für Integration und Soziales

Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

## pädagogisch – therapeutische Massnahmen

### Empfehlungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit

Grundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>• Datenschutzgesetz des Bundes vom 25. September 2020 (DSG : SR 235.1)</li><li>• Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV : SR 235.11)</li><li>• Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB : SR 210)</li><li>• Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB : SR 311)</li></ul>
Geltungsbe- reich	Das folgende Merkblatt beantwortet die wichtigsten Fragen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit für die freischaffenden Therapeutinnen im Bereich pädagogisch – therapeutische Massnahmen und empfiehlt Massnahmen zur Umsetzung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
Allgemeines Art. 2 DSG	Pädagogisch – therapeutische Massnahmen werden auf Gesuch der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung zugunsten von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Freischaffende Therapeutinnen und Therapeuten gelten i.S. des DSG als private Personen.
Art. 5 DSG	Im Rahmen der Durchführung der Abklärung oder der Massnahme werden Personendaten von betroffenen Kindern und deren Umfeld bearbeitet und bekannt gegeben. Personendaten, die die Gesundheit, die Intimsphäre, die Rasse, Ethnie oder die genetische Disposition betreffen, gelten als besonders schützenswert. Diese Daten finden sich in der fachspezifischen Beurteilung und der Kommunikation mit Fachinstanzen.
Art. 6 DSG	Grundsätzlich gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es dürfen nur die für die Durchführung der pädagogisch – therapeutische Massnahmen notwendigen Personendaten bearbeitet und diese ausschliesslich zum Zweck der Durchführung der pädagogisch – therapeutischen Massnahme bearbeitet und bekannt gegeben werden.</li><li>• Bei der Beschaffung und Weitergabe der Personendaten ist zu beachten, dass diese nur mit Einwilligung der Eltern eingeholt oder an Abklärungsstellen, nachfolgende Therapeutinnen, Kinderärzte oder beim Schuleintritt an die zuständige Person weitergegeben werden dürfen.</li><li>• Das AIS empfiehlt sämtliche, das Kind betreffende Unterlagen, in einem einzigen Dossier zu sammeln.</li></ul>
Aufbewah- rungsfristen	Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Aufgabe und des Zwecks notwendig ist. Die fachspezifischen Beurteilungen (Fachbericht) und die Kostengutsprachen sind im Original bei den Eltern und in Kopie bei den Abklärungsstellen vorhanden. Das AIS empfiehlt, das Dossier mit sämtlichen Unterlagen längstens bis 1 Jahr nach Abschluss der Behandlung oder bis zum Abschluss des ersten Kindergartenjahres aufbewahrt und danach zu vernichtet.
Datenvernichtung	Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen sachgerecht zu vernichten. <ul style="list-style-type: none"><li>• Daten auf Papier müssen in der Art und Weise vernichtet werden müssen, dass deren Inhalt nicht rekonstruiert werden kann.</li><li>• Für elektronische Daten gibt es unterschiedliche Ablagen wie Fachanwendungen, Serverlaufwerke, Datenträger etc. Das Vorgehen für die Vernichtung ist entsprechend unterschiedlich in der Handhabung.</li></ul>

<p>Informationssicherheit  Art. 3 DSV</p>	<p>Die Therapeutin oder der Therapeuten ist verantwortlich für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Personendaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektronische Daten müssen durch die Verwendung sicherer Passwörter, Virenschutz, Firewall, einer aktuellen Software und regelmässiger Durchführung systemrelevanter Updates geschützt werden.</li> <li>• Daten auf Papier sind unter Verschluss zu halten.</li> <li>• Mail-Services von privaten Anbietern (z.B. Swisscom, GMX, G-Mail) ohne Verschlüsselung gelten als unsicher. Bitte verwenden Sie für Anfragen zu Kostengutsprachen oder Rechnungen nur die Initialen und das Geburtsdatum des Kindes.</li> <li>• Mail-Services mit Verschlüsselung, welche im Gesundheitswesen verwendet werden (z.B. HIN), bieten eine sichere digitale Kommunikation und Zusammenarbeit.</li> </ul>
<p>Bild- und Tonaufnahmen  Art. 28 ZGB</p>	<p>Sobald die Personen erkennbar sind, gelten die Aufnahmen als Personendaten. Aufnahmen dürfen nur zum Zweck der Durchführung der pädagogisch – therapeutischen Massnahmen erfolgen und erfordern die generelle Einwilligung der Eltern oder des Jugendlichen. Die Einwilligung ist immer nur dann gültig, wenn sie nach angemessener Information und freiwillig erfolgt.</p> <p>Für eine Veröffentlichung der Aufnahmen ist eine spezifische Einwilligung der Eltern oder des Jugendlichen nach angemessener Information zur Publikation und zum Kontext der Veröffentlichung Voraussetzung.</p>
<p>Keine Anwendung</p>	<p>Eine Protokollierung (Art. 4 DSV), ein Bearbeitungsreglement (Art. 24 DSV) oder Bearbeitungsverzeichnis (Art. 12 DSG), eine Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 22 Abs. 4 DSG) oder eine Datenschutzerklärung gemäss (Art. 19 DSG) sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht (Art. 320 und 321 StGB) findet keine Anwendung.</p>
<p>Auskunftsrecht  Art. 25 DSG  Art. 16 ff. DSV</p>	<p>Das Auskunftsrecht gegenüber den Eltern beinhaltet die Akteneinsicht und das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten. Die Auskunft muss den Eltern auf ihr Begehren innert 30 Tagen, kostenlos, in der Regel schriftlich und sicher erfolgen. Personendaten, die durch eigene Auswertung der bereitgestellten oder beobachteten Personendaten erzeugt werden (mit der Förderplanung in Zusammenhang stehende Tests und Testergebnisse, Förderplanung und Notizen) gelten nicht als Personendaten und unterliegen nicht der Auskunftspflicht.</p> <p>Bei überwiegendem privatem oder öffentlichem Interesse kann die Auskunft verweigert oder eingeschränkt werden.</p>
<p>Persönlichkeitsverletzung</p>	<p>Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Dritten ohne Einwilligung besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden (Art. 30 DSG).</p>
<p>Strafbestimmungen für private Personen (Art. 60 ff. DSG)</p>	<p>Auf Antrag der betroffenen Person wird mit Busse bestraft wer vorsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Informationspflicht bei der Beschaffung der Personendaten (Art. 19 Abs. 1 DSG) oder die Auskunftspflicht (Art. 25-27 DSG) durch falsche oder unvollständige Angaben verletzt;</li> <li>• die Mindestanforderungen an die Datensicherheit nicht einhält (Art. 3 DSV)</li> <li>• geheime Personendaten, deren Kenntnis bei der Abklärung oder Durchführung der Massnahme erlangt wurde, offenbart (Art. 30 DSG).</li> </ul>
<p>Link</p>	<p>Für die Beantwortung Ihrer Fragen zuständig ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB). Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des Bundes zu finden:</p> <p><a href="#">Fragen zum Datenschutz</a></p>